

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 1934.

Bundesgesetz

über

den Schutz der öffentlichen Ordnung.

(Vom 13. Oktober 1933.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1933,
beschliesst:

Art. 1.

Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen, wer durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, wer durch Rundspruch oder Schallplatten zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Aufforderung
zu
Verbrechen
oder
Vergehen.

Art. 2.

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei Landfriedensbruch der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Teilnehmer die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, sofern sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Art. 3.

¹ Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen, wer durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, wer durch Rundspruch oder

Untergrabung
der
militärischen
Disziplin.

Schallplatten zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert,

wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen,

wer einen Dienstpflichtigen zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen verleitet,

wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit Busse bestraft.

² Geht die Aufforderung auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis.

Art. 4.

Gewalttätigkeiten gegen Versammlungen oder Umzüge.

Wer Versammlungen oder Umzüge durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen hindert oder stört, wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit Busse bestraft.

Art. 5.

Widerhandlung gegen ein Versammlungs- oder Umzugsverbot.

Wer dem vom Bundesrat, von einer Kantonsregierung oder von einer andern nach kantonalem Rechte zuständigen Behörde erlassenen Verbot von Versammlungen oder Umzügen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder den an die Erlaubnis geknüpften Voraussetzungen und Beschränkungen zuwiderhandelt oder zu solchen Widerhandlungen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu fünftausend Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Art. 6.

Hinderung oder Anmassung der Ausübung staatlicher Gewalt.

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Massnahmen der Behörden des Bundes oder der Kantone oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern oder zu stören oder ohne Ermächtigung durch den Bundesrat oder eine Kantonsregierung eine ordentlicher Weise nur den staatlichen Organen zukommende Gewalt auszuüben,

wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken, im Wiederholungs-falle mit Gefängnis bis zu einem Jahr, verbunden mit Geldbusse bis zu fünftausend Franken, bestraft.

Art. 7.

¹ Wer Vorräte von Waffen oder Munition anlegt, unterhält oder verteilt, wird mit Gefängnis bestraft. Ausländer sind überdies des Landes zu verweisen. Waffen und Munition werden eingezogen.

Ansammeln
und Verteilen
von Waffen
oder Munition.

² Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn und soweit die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde die Lagerung oder Verteilung von Waffen oder Munition angeordnet oder bewilligt hat.

Art. 8.

¹ Wer ohne Bewilligung auf schweizerischem Gebiete Amtshandlungen im Namen eines fremden Staates vornimmt, wer auf schweizerischem Gebiete im Interesse einer fremden Regierung oder fremder Behörden Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder Parteien betreibt, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Ausländer sind überdies des Landes zu verweisen.

Amts-
handlungen
ausländischer
Beamter.
Politischer
Nachrichten-
dienst
für das
Ausland.

² Als besonderer Straferschwerungsgrund gilt es, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden.

Art. 9.

Die allgemeinen Bestimmungen, sowie die Art. 69 bis 77 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden Anwendung.

Anwendung
des Bundes-
strafrechtes.

Art. 10.

¹ Die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Gerichtsbar-
keit.

² Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen.

Art. 11.

Kantonale Strafbestimmungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung, die sich nicht auf die in Art. 1 bis 8 dieses Gesetzes aufgezählten Verbrechen- und Vergehensbegriffe beziehen, bleiben vorbehalten.

Vorbehalt des
kantonalen
Rechtes.

Art. 12.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 13. Oktober 1933.

Der Präsident: **Dollfus.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 13. Oktober 1933.

Der Präsident: **A. Laely.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 13. Oktober 1933.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Datum der Veröffentlichung: 18. Oktober 1933.

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 1934.

Bundesversammlung.

Die Herbstsession ist am 14. Oktober 1933 geschlossen worden.

Die Übersicht der Verhandlungen wird nächstens dem Bundesblatt beigegeben werden.

Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung. (Vom 13. Oktober 1933.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1933
Date	
Data	
Seite	511-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 125

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.